

Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kinderbetreuungseinrichtungen und das Schulkinderhaus der Stadt Hochheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S.521) und der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Kindergartenalter der Stadt Hochheim am Main vom 01.09.2004 und der Satzung über die Benutzung des Schulkinderhauses in der Stadt Hochheim vom 01.09.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 14.10.2004 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kinderbetreuungseinrichtungen und das Schulkinderhaus der Stadt Hochheim am Main erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Schulkinderhaus ist die Stadt Hochheim am Main als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Hochheim am Main sowie § 12 der Satzung über die Benutzung des Schulkinderhauses der Stadt Hochheim am Main in den Fassungen vom 01.09.2004 in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine kommunale Kinderbetreuungseinrichtung/ das Schulkinderhaus besuchen, bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (3) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (4) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen und des Schulkinderhauses hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. November eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung und des Schulkinderhauses fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung.
- (3) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (4) Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Nicht wählbar sind auch Mitglieder des Magistrats der Stadt Hochheim am Main einerseits und die weiblichen und männlichen Mitarbeiter der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung/ des Schulkinderhauses, in der sie tätig sind.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem wählbaren Erziehungsberechtigten und einem entsprechenden Stellvertreter für jede in der Kinderbetreuungseinrichtung/ im Schulkinderhaus vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder Schriftführer. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Mehrheitsbeschluss. Die Erziehungsberechtigten, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wählerinnen bzw. Wähler und die Wählbarkeit der kandidierenden Erziehungsberechtigten anhand einer ihm vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung/ des Schulkinderhauses aufgestellten Liste fest.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Einrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter geben die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellen fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung zu geben.

- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Kandidatinnen und Kandidaten, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - die Bezeichnung der Wahl,
 - Ort und Zeit der Wahl,
 - die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - die Anzahl der für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 - Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
 - Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.

Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleiterin oder Wahlleiter und der Schriftführerin oder Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind für die Dauer eines Jahres auf zu bewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen und des Schulkinderhauses Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kinder-

betreuungseinrichtung/ des Schulkinderhauses seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung/ des Schulkinderhauses stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung/ des Schulkinderhauses bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder Vorsitzenden, die oder der den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse vertritt.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt die Vorsitzende oder der Vorsitzende an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kinderbetreuungseinrichtungen und das Schulkinderhaus angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
 - bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze in Übereinstimmung mit der Grundkonzeption des Trägers der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen und des Schulkinderhauses,
 - bei der Aufstellung des Haushaltes der Kinderbetreuungseinrichtung und des Schulkinderhauses,
 - bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kinderbetreuungseinrichtung und des Schulkinderhauses,
 - bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kinderbetreuungseinrichtung und des Schulkinderhauses,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar sowie bei Fragen von Sicherheit und Hygiene,
 - bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und des Schulkinderhauses in der jeweils gültigen Fassung,
 - bei der Festlegung der Ferientermine unter Berücksichtigung der Satzungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen und das Schulkinderhaus in der jeweils gültigen Fassung
 - bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - bei der Versorgung der Kinder mit Mahlzeiten,
 - bei Gebührenänderungen.
- (3) Der Elternbeirat führt turnusgemäß Gespräche mit dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung/ des Schulkinderhauses, in der Regel vertreten durch die Einrichtungsleitung, in denen

ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Magistrat die für die Kinderbetreuungseinrichtung/ des Schulkinderhauses relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Empfehlungen des Elternbeirats müssen bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.

- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Hochheim am Main die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlungen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung der Stadt Hochheim am Main zur Bildung von Elternbeiräten vom 08. Februar 1993 außer Kraft.

Hochheim am Main, den 19. Oktober 2004

DER MAGISTRAT

gez. Munck
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am: 22.10.2004